

Interessenausgleich und Verhältnismässigkeit (I/II): Der Erwerb einer beweglichen Sache vom Nichtberechtigten

- Interesse des Eigentümers an der Rückerlangung seiner Sache vs. Interesse des Dritterwerbers am Schutz seines Vertrauens
- Verhältnismässiger Interessenausgleich:
 - Vertrauensschutz bzw. Eigentumsverlust bei „anvertrauten“ Sachen (Art. 714 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 933 ZGB)
 - Kein Vertrauensschutz bzw. Eigentumsverlust bei „abhanden gekommenen“ Sachen während fünf Jahren (Art. 714 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 934 Abs. 1 ZGB, siehe aber auch Art. 934 Abs. 1^{bis} ZGB)
 - Kein Vertrauensschutz bzw. Eigentumsverlust bei „abhanden gekommenen“ Sachen, die auf einer Versteigerung, einem Markt oder von einem Kaufmann erworben wurden, jedoch Pflicht zur Bezahlung des Kaufpreises (Art. 714 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 934 Abs. 2 ZGB)
 - Kein Vertrauensschutz bzw. Eigentumsverlust bei bösem Glauben (Art. 714 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 936 ZGB)

Interessenausgleich und Verhältnismässigkeit (II/II): Einschränkung von Freiheitsrechten

- Öffentliches Interesse oder Drittinteressen vs. Interesse des Einzelnen an der Ausübung des Freiheitsrechts (siehe Art. 36 Abs. 2 BV)

- Verhältnismässiger Interessenausgleich (siehe Art. 36 Abs. 3 BV):
 1. Eignung
 2. Erforderlichkeit
 3. Verhältnismässigkeit zwischen der Einschränkung des Freiheitsrechts und dem öffentlichen Interesse oder Drittinteresse

Zweckmässigkeit, Durchsetzbarkeit und Effizienz

- Verkehrsregeln

- Verjährung und Verwirkung (z.B. Art. 60, 127 OR, Art. 521, 533 ZGB)

- Instanzenzug und Rechtskraft

- Nichtigkeit bzw. Schadenersatz bei unmöglichen vertraglichen Leistungen (siehe Art. 20 Abs. 1, Art. 97 Abs. 1 OR)

Die Elemente der Auslegung

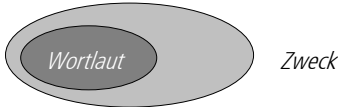
- Das grammatische Auslegungselement
- Das systematische Auslegungselement
- Das historische Auslegungselement
- Das teleologische Auslegungselement
- Das realistische Auslegungselement
- Das rechtsvergleichende Auslegungselement

Das grammatische Auslegungselement (I/II)

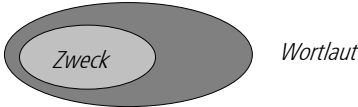
- Wortlaut als Ausgangspunkt der Auslegung
- Wortsinn als gewichtiges Indiz für den Normsinn

Das grammatische Auslegungselement (II/II)

➤ Extensive Auslegung entgegen dem Wortlaut (insbesondere durch Analogie):



➤ Restriktive Auslegung entgegen dem Wortlaut (insbesondere durch teleologische Reduktion):



Das systematische Auslegungselement (I/II)

- Berücksichtigung des äusseren Systems
- Berücksichtigung des inneren Systems

Das systematische Auslegungselement (II/II)

- Verfassungskonforme Auslegung, insbesondere im Rahmen der sog. indirekten Drittwirkung von Grundrechten
- Völkerrechtskonforme Auslegung